



an den

## **EINWOHNERRAT EMMEN**

### **16/13 Beantwortung der Interpellation Christian Blunschli namens der CVP-Fraktion vom 25. März 2013 betreffend Sportelsystem im Betreuungswesen**

#### **A. Wortlaut der Interpellation**

Im Kanton Luzern bildet grundsätzlich jede Einwohnergemeinde einen Betreuungskreis mit einem Betreibungsbeamten und einem Stellvertreter. Auch die Gemeinde Emmen führt ein Betreibungsamt. Dieses wird dabei durch Gebühren finanziert und verzichtet im Gegenzug auf eine Grundentschädigung durch die Gemeinde Emmen. Dieses Finanzierungs- bzw. Entschädigungssystem wird als sog. Sportelsystem bezeichnet.

Bereits im Jahr 2010 thematisierte die Neue Luzerner Zeitung die damaligen Bezüge des Betreibungsbeamten von über CHF 200'000.00. Zudem ist im Schlussbericht zur Starken Stadtregion vom 25. Februar 2011 auf Seite 83 (Ziff. 6.3.3 lit. d) in Zusammenhang mit der Entschädigung des Betreibungsamtes aufgeführt, dass die Abschaffung des Sportelsystems zu Mehreinnahmen für die Gemeinde führen würde. Mit der Abschaffung des Sportelsystems fliessen die Gebühren in die Gemeindekasse und der Betreibungsbeamte wird durch die Gemeinde angestellt. Je nach Lohn des Betreibungsbeamten könnte die Gemeinde Emmen bei gleichbleibenden Gebühren dadurch Nettomehreinnahmen generieren. Insbesondere bei grösseren Betreuungskreisen mit hohen und regelmässigeren Fallzahlen ist der Verzicht auf das Sportelsystem deshalb eine Option.

Am 13. März 2013 hat der Emmer Gemeinderat bekannt gegeben, dass der bisherige Betreibungsbeamte per 31. Dezember 2013 demissioniert und auf den Beginn des kommenden Jahres ein neuer Betreibungsbeamter ernannt wurde. Gleichzeitig soll am bisherigen Entschädigungssystem grundsätzlich nichts verändert werden. Somit gilt weiterhin das Sportelsystem.

Fragen der Interpellanten

Angesichts der Veränderung im Betreibungsamt Emmen stellen sich für die CVP/JCVP Emmen in Zusammenhang mit dem Sportelsystem einige Fragen:

1. Hat der Gemeinderat vor der Ernennung des neuen Betreibungsbeamten die Abschaffung des Sportelsystems geprüft?
2. Weshalb will der Gemeinderat Emmen weiterhin am Sportelsystem festhalten?
3. Könnten mit der Anstellung des Betreibungsbeamten durch die Gemeinde Emmen und der Abschaffung des Sportelsystems Nettomehreinnahmen generiert werden?
4. Hält der Gemeinderat die aktuelle Entschädigung des Betreibungsbeamten für gerechtfertigt?
5. Hat der Gemeinderat einen Vergleich mit Gemeinden durchgeführt, die auf das Sportelsystem verzichten? Wie sieht der Benchmark (in Bezug auf die Einnahmen / Ausgaben in Relation zu den Fallzahlen) aus?

## **B. Stellungnahme des Gemeinderates**

### **1. Vorbemerkung**

a) Wenn jemand von einer anderen Person eine Geldsumme zugute hat und diese Schuld trotz Rechnungsstellung und Mahnungen nicht bezahlt wird, darf man die ausstehende Schuld nicht eigenmächtig eintreiben. Die Grundlagen für das Eintreiben ausstehender Forderungen finden sich im Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SchKG; SR 281.1). Demnach muss man beim örtlich zuständigen Betreibungsamt ein Betreibungsbegehren einreichen, wenn man einen Schuldner betreiben will. Im Betreibungsbegehren sind der Grund der Forderung und die geforderte Geldsumme zu bezeichnen. Im Jahr 2011 sind in der Schweiz insgesamt 2'692'526 Zahlungsbefehle ausgestellt worden. Das Betreibungsrecht der Schweiz wird im internationalen Vergleich als schnell, unkompliziert und kostengünstig bezeichnet. Zuständig für das Betreibungsverfahren sind die Betreibungsämter. Die Organisation des Betreibungsamtes obliegt den Kantonen.

b) Gemäss § 1 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG BG Schuldbetreibung und Konkurs; SRL 290) bildet jede Einwohnergemeinde einen Betreibungskreis mit einem Betreibungsbeamten und einem Stellvertreter. Der Betreibungsbeamte und sein Stellvertreter werden vom Gemeinderat auf eine Amtsdauer von vier Jahr gewählt (§ 11 EG BG SchKG). Die Wahl zum Betreibungsbeamten setzt ein Fähigkeitszeugnis des Obergerichtes voraus. Willy Lustenberger ist erstmals auf den 1. Januar 1993 zum Betreibungsbeamten von Emmen gewählt worden. Willy Lustenberger war zuvor vom 1. Juli 1978 bis am 30. September des gleichen Jahres als Pfändungsbeamter und dann ab 1. Oktober 1978 als Betreibungsbeamter-Stellvertreter beim Betreibungsamt Emmen tätig.

c) Die Kosten im Betreibungsverfahren sind vom Gläubiger immer vorzuschüssen. Die Gebühren und Entschädigungen sind in der Gebührenverordnung zum SchKG (GebV SchKG) festgelegt. In der Gebührenverordnung finden sich auch die detaillierten Gebühren des Betreibungsamtes. Die Gebühr für den Erlass eines Zahlungsbefehles ist beispielsweise von der Forderungssumme abhängig. § 15 EG BG SchKG legt fest, dass die Betreibungsbeamten auf eigene Rechnung gestützt auf die GebV SchKG Gebühren beziehen. Weiter können die Gemeinden dem Betreibungsbeamten eine Grundentschädigung ausrichten (Sportelsystem). Die Gemeinden können aber auch bestimmen, dass der Betreibungsbeamte fest besoldet wird und die Gebühren gemäss GebV SchKG in die Gemeindekasse fallen. Die Konkursämter werden dagegen auf Rechnung des Staates geführt (§ 16 EG BG SchKG).

d) Die Bezirksgerichte sind die untere Aufsichtsbehörde und die obere kantonale Aufsichtsbehörde ist das Obergericht. Der Gemeinderat durfte wiederholt zur Kenntnis nehmen, dass die Gemeinde Emmen über ein ausgezeichnet geführtes, speditives und sehr gut organisiertes Betreibungsamt verfügt. Darüber hinaus ist auch festzuhalten, dass die Führung des Betreibungsamtes Emmen in all den Jahren zu keinen Bemerkungen der Aufsichtsbehörden Anlass gegeben hat. Zudem verfügt das Betreibungsamt Emmen über einen ausgezeichneten Ruf und dient auch auswärtigen Personen und Amtsstellen immer wieder als Auskunftstelle für Fragen zum Betreibungsverfahren. Am 24. Oktober 2012 ist das Betreibungsamt Emmen von der Finanzkontrolle des Kantons Luzern einer Revision unterzogen worden. Dem Prüfungsbericht kann entnommen werden, dass die Rechnungsführung ordnungsgemäss erfolgt ist.

e) Willy Lustenberger hat mit Schreiben vom 29. Januar 2013 dem Gemeinderat Emmen seine Demission per 31. Dezember 2013 eingereicht, um per anfangs 2014 in den vorzeitigen Ruhestand treten zu können.

f) 1978 verzeichnete das Betreibungsamt Emmen 3'031 Betreibungsfälle (Zahlungsbefehle, Pfändungen etc.). Nebst den Einnahmen der Gebühren wurde dem damaligen Betreibungsbeamten von der Gemeinde auch eine Grundentschädigung ausgerichtet. Für die Erfüllung der Aufgaben wurden beim Betreibungsamt 3 Mitarbeitende mit Vollzeitpensen und eine Aushilfsangestellte beschäftigt. 1993 sind beim Betreibungsamt Emmen 4'750 Geschäfte verzeichnet worden. Der Betreibungsbeamte hat damals auf eigene Kosten erstmals eine Software für die Geschäfts- und Fallführung erworben. Aufgrund der Zunahme der Betreibungsgeschäfte konnte das Betreibungsamt Emmen ab 1998 vollumfänglich über die Gebühren finanziert werden und die Grundentschädigung gestrichen werden. Der Betreibungsbeamte hat aber bereits seit 1995 freiwillig auf die vertraglich fixierte und auch übliche Ausrichtung einer Grundentschädigung durch die Gemeinde Emmen verzichtet. Im Jahre 1998 waren 6'888 Zahlungsbefehle zu verzeichnen. Grundsätzlich hätte der Betreibungsbeamte eine Entschädigung von Fr. 34.90 pro Zahlungsbefehl, bei 6'888 Zahlungsbefehlen also einen Betrag von Fr. 240'391.20, einverlangen können. Da der Betreibungsbeamte jedoch genügend hohe Gebühreneinnahmen verzeichnen konnte und er seit dem Jahre 1995 auf die Grundentschädigung durch die Gemeinde freiwillig verzichtet hatte, wurde zwischen der Gemeinde Emmen und dem Betreibungsbeamten vereinbart, ab dem Jahre 1998 definitiv auf diese Entschädigung der Gemeinde für den Betreibungsbeamten zu verzichten und die Grundentschädigung pro Zahlungsbefehl ersatzlos zu streichen.

Bereits in den Vorjahren hat er jeweils aufgrund des Rechnungsergebnisses des Betriebsamtes auf die zugeteilte Entschädigung pro Zahlungsbefehl verzichtet und somit den Aufwand der Gemeinde Emmen verringert. Die letzte Zahlung einer Grundentschädigung pro Zahlungsbefehl erfolgte im Jahr 1994. Die Gemeinde Emmen hatte also vor der Amtszeit des heutigen Betriebsbeamten Willy Lustenberger alljährlich eine Grundentschädigung pro Zahlungsbefehl dem Betriebsbeamten auszurichten. Diese Grundentschädigung pro Zahlungsbefehl war aus der jeweiligen Rechnung der Einwohnergemeinde Emmen jeweils ersichtlich und belastete den Finanzhaushalt der Gemeinde Emmen. Seit 1998 bezahlt das Betriebsamt für die Büroräumlichkeiten und deren Reinigung sowie das Gantlokal einen Mietzins von aktuell CHF 40'000.00 pro Jahr. Betriebsnotwendige Investitionen müssen vom Betriebsbeamten selbst finanziert werden. Das Betriebsamt Emmen hat die Gemeindefinanzen seit 1994 massgeblich entlastet. Darüber hinaus erzielt die Gemeinde Emmen jährlich Einnahmen der Vermietung der Lokaltäten für das Betriebsamt.

g) Im Jahr 2000 verzeichnete das Betriebsamt Emmen 7'890 Betreuungsfälle. Der Personalbestand erhöhte sich auf 660 Stellenprozente. Die Anzahl der Geschäftsfälle hat sich bei gleichbleibendem Personalbestand zwischenzeitlich auf 10'000 erhöht. Dank gezieltem Einsatz der Software und effizienten Prozessen konnte die Zunahme der Arbeiten mit dem gleichen Personalbestand bewältigt werden. Ein Vergleich mit anderen Betriebsämtern ergibt folgendes Bild:

<b>Betriebsamt / System</b>	<b>Anzahl Betreibungen</b>	<b>Stellenprozente</b>
Root / Sportel	ca. 2'200	170%
Horw / Sportel	ca. 2'500 - 2'900	210%
Emmen / Sportel	10'000	660%
Nidwalden / Fixbesoldung	ca. 6'500 - 7'000	650%
Kriens / Fixbesoldung	ca. 6'000 - 6'500	600%
Luzern / Fixbesoldung	ca. 22'000	2000 - 2200%

Diese Aufstellung zeigt, dass der Personalbestand bei den Betriebsämtern mit einem nach § 15 Abs. 2 EG BZ SchKG fix besoldeten Beamten durchschnittlich höher ausfällt. Das Betriebsamt Emmen kommt im Vergleich mit den Betriebsämtern Kriens und Luzern mit rund drei Stellen weniger aus. Zu dieser Feststellung kommt man, wenn man sieht, dass aufgrund der Stellendotierung in den Gemeinden Luzern und Kriens für 1'000 Betreibungen eine Vollzeitstelle eingesetzt wird. Bei 10'000 Betreibungen in Emmen wären also 10 Vollzeitstellen zu besetzen; tatsächlich sind in Emmen mit dem Sportelsystem nur 6,6 Vollzeitstellen besetzt. Trotz weniger Stellen wird die Arbeit auf dem Betriebsamt jedoch stets korrekt und gesetzeskonform erledigt, was die Kontrollen der Aufsichtsbehörden bestätigen. Der Betriebsbeamte und seine Mitarbeitenden sind als Unternehmen organisiert und erledigen die anfallenden Aufgaben oft ohne Berücksichtigung fixer Wochenarbeitszeiten.

h) Sämtliche Mitarbeitenden sind direkt vom Betriebsbeamten mit privatrechtlichen Verträgen angestellt. Das Betriebsamt hat mit der Pensionskasse der Gemeinde Emmen einen Anschlussvertrag abgeschlossen. Das Betriebsamt Emmen bezahlt der Gemeinde Emmen für die Miete und die Reinigung der Büros im Erdgeschoss des Verwaltungsgebäude sowie von Lagerräumen (Gantlokal) jährlich CHF 40'000.00. Der von der Gemeinde Emmen gewählte Betriebsbeamte trägt somit neben der fachlichen Verantwortung für die gesetzeskonformen Verfahrensabläufe auch die unternehmerische Verantwortung sowie das unternehmerische Risiko. Das Personalreglement der Gemeinde Emmen gelangt nicht zur Anwendung, was vor allem bei veränderter Geschäftslast die Anpassung der Arbeitsverhältnisse ermöglicht. Beim System der fixen Besoldung sind dann auch weitere interne Aufwendungen (Administration Personaldepartement, Postdienst, Sozialabgaben, Weiterbildung, Büromobiliar und -material, IT, Telefonie etc.) zu berücksichtigen. Die Gemeinde Emmen erzielt mit der Vermietung der Räume bereits heute - und seit vielen Jahren - Einnahmen. Im Gegenzug sind die verschiedenen gemeindeinternen Stellen von der administrativen Führung des Betriebsamtes mit seinen sieben Mitarbeitenden auch entlastet.

i) Der Gemeinderat hat festgestellt, dass die Stadt Luzern und die Gemeinde Kriens in den jeweiligen Rechnungen für ihre Betriebsämter in den letzten Jahren Nettoeinnahmen ausweisen. Aufgrund verschiedener nicht bekannter Faktoren (Lohnstufen, Altersdurchschnitt der Mitarbeitenden, Versicherungslösungen etc.) lassen sich die Kosten und Auslagen der verschiedenen Betriebsämter nicht im Detail vergleichen. Bei näherer Betrachtung der erhältlichen Zahlen aus den Rechnungen der Stadt Luzern und der Gemeinde Kriens kommt man zum Schluss, dass nicht alle Kosten dem Produkt Betriebsamt zugewiesen sind (z.B. IT, Infrastrukturen). Die ausgewiesenen Nettoeinnahmen sind deshalb mit Vorsicht auszulegen. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass wenn die Gemeinden mit fix besoldeten Betriebsbeamten dem Betriebsamt die Vollkosten auferlegen, es rein finanziell gesehen für die Gemeinde langfristig keinen Unterschied ausmacht, ob das Sportelsystem oder das System mit dem fix besoldeten Betriebsbeamten zur Anwendung kommt. Kommt dazu, dass für einen Kostenvergleich auch zu beachten wäre, dass der Betriebsbeamte sein Einkommen aus der Führung des Betriebsamtes in Emmen versteuert. Weiter trägt beim Sportelsystem wie erwähnt der Betriebsbeamte selber die Kosten der Infrastruktur und die Anschaffungen von Hard- und Software. Für den Gemeinderat sind aber vorliegend nicht nur die finanziellen Aspekte massgebend. Beim Betriebsamt wendet der Gemeinderat - wie in der Gemeindeordnung Art. 3 Abs. 4 vorgesehen - die Möglichkeit der Zusammenarbeit mit Privaten an. Diese Zusammenarbeit hat sich seit Jahren bewährt und ist zweckmässig.

j) Das Betriebsamt Emmen muss auf anfangs Januar 2014 eine vom Bundesamt für Justiz vorgegebene neue Software einführen. Das führt zu Kosten im Umfang von ungefähr CHF 65'000.00, welche vollumfänglich vom Betriebsbeamten zu bezahlen sind. Bei einem Systemwechsel hätte die Gemeinde Emmen diese Kosten im Jahr 2014 übernehmen müssen.

k) Der Gemeinderat Emmen hat im Rahmen der Nachfolgeregelung eine Gesamtbeurteilung vorgenommen und hat dabei die Vor- und Nachteile der gesetzlich zulässigen Arten der Entschädigung (feste Besoldung; Gebührenfinanzierung) einer vertieften Beurteilung unterzogen. Der Gemeinderat vertrat aber auch die Meinung, dass die künftige Organisation des Betriebsamtes Emmen nicht alleine unter finanziellen Aspekten geprüft werden darf. Wichtig und entscheidend war auch, dass die unbestrittene Qualität des Betriebsamtes erhalten und weiter fortgeführt werden kann. Schliesslich hat der Gemeinderat auch festgehalten, dass die bisherigen Verträge für die Miete der Büro- und Lagerräume sowie der Anschlussvertrag mit der Pensionskasse weitergeführt werden müssen und die bisherigen Einnahmen für die Gemeinde Emmen erhalten bleiben. Der Gemeinderat wollte zudem auch, dass der Nachfolger des heutigen Stelleninhabers in Emmen wohnhaft ist und bleibt und somit in Emmen sein Einkommen entsprechend versteuert.

l) In Abhängigkeit der fixen Besoldung und der Anzahl Mitarbeitenden könnte das Betriebsamt Emmen allenfalls bei gleichbleibender Effizienz und ohne Berücksichtigung künftiger Investitionen grundsätzlich einen Nettoertrag in die Gemeindekasse abliefern. Dies ist aber nicht auf Jahre hinaus gesichert, was über eine längere Zeitdauer in Gemeinden mit dem fixen Besoldungssystem auch festgestellt wurde. Zudem müssten bei Gemeinden, die einen fix besoldeten Betriebsbeamten beschäftigen, die Vollkosten ausgewiesen werden, damit ein wirklicher Vergleich vorgenommen werden kann. Der Gemeinderat geht davon aus, dass langfristig unabhängig vom gewählten System die Einnahmen für die Gemeinde Emmen ungefähr gleich gross sind. Das lange bewährte Sportelsystem entlastet die Gemeinde jedoch von administrativen Aufgaben und dem unternehmerischen Risiko. Der Betriebsbeamte führt, wie vom Gesetz ausdrücklich vorgesehen, diese Stelle in eigener Regie, auf eigene Verantwortung und vor allem auf eigene Rechnung. Zu berücksichtigen ist zudem auch die mit diesem System verbundene Unabhängigkeit des Betriebsbeamten. Es kann kein Anschein erweckt werden, dass die Gemeinde als Arbeitgeberin auf das Betriebsamt Einfluss nehmen würde.

m) Der Gemeinderat hat zur Kenntnis genommen, dass aus dem Betrieb eines Betriebsamtes gestützt auf die heutigen Vorgaben allenfalls gegenüber der heutigen Situation ein Mehrertrag erzielt werden könnte. Dies ist jedoch - wie erwähnt - nicht auf Jahre gesichert. Der Gemeinderat kann weiter nicht abschliessend beurteilen, ob auch ein fix besoldeter Betriebsbeamter (§ 15 Abs. 1 EG BG SchKG) mit dem gleichen Einsatz und mit der gleichen Organisation das Amt führen und damit einen entsprechenden Erlös erzielen würde. Eine Aufstockung der bestehenden Stellen im Betriebsamt ist aufgrund der Vergleichszahlen mit Gemeinden mit fix besoldeten Betriebsbeamten nicht auszuschliessen.

n) Der Gemeinderat Emmen hat am 13. März 2013 mit Amtsantritt per 1. Januar 2014 Thomas Lang zum Betriebsbeamten und Andreas Habegger zum Betriebsbeamten-Stellvertreter gewählt. Gestützt auf die umfangreichen Abklärungen hat der Gemeinderat auch entschieden, dass das Betriebsamt Emmen in Anwendung von § 15 Abs. 1 EG BG SchKG über die Gebühren finanziert wird.

## **2. Beantwortung der Fragen**

### **1. Hat der Gemeinderat vor der Ernennung des neuen Betriebsbeamten die Abschaffung des Sportelsystems geprüft?**

Der Gemeinderat hat die Vor- und Nachteile einer fixen Besoldung oder der Gebührenentschädigung geprüft. Der Gemeinderat hat eine Gesamtbetrachtung vorgenommen und sich bei dieser Entscheidung nicht ausschliesslich von finanziellen Aspekten leiten lassen.

### **2. Weshalb will der Gemeinderat Emmen weiterhin am Sportelsystem festhalten?**

Das Sportelsystem hat sich seit 1998 für die Gemeinde Emmen finanziell bewährt. Das Betriebsamt bezahlt Miete und für die Verfahren hat die Gemeinde keine Auslagen. Der Gemeinderat kam vor allem aufgrund der Gesamtbeurteilung zum Ergebnis am bewährten System der Gebührenentschädigung festzuhalten. Damit bleibt das unternehmerische Risiko und auch die damit verbundenen Handlungsfreiheiten beim Betriebsbeamten. Zudem hat die Gemeinde beim Sportelsystem garantierte Mieteinnahmen.

### **3. Könnten mit der Anstellung des Betriebsbeamten durch die Gemeinde Emmen und der Abschaffung des Sportelsystems Nettomehreinnahmen generiert werden?**

Die Gemeinde erzielt schon heute Nettoeinnahmen aus der Vermietung. Ein Systemwechsel könnte rein rechnerisch bei einer hohen Anzahl von Betreibungen, welche hohe Schulden betreffen, allenfalls mehr einnehmen. Diese Einnahmen sind aber starken Schwankungen ausgesetzt. Der Systemwechsel hätte aber auch zur Folge, dass sämtliche Kosten (Personal, IT, Investitionen etc.) zu bezahlen wären. Der Gemeinderat geht davon aus, dass sich über eine längere Zeitperiode die beiden Systeme die Waage halten.

### **4. Hält der Gemeinderat die aktuelle Entschädigung des Betriebsbeamten für gerechtfertigt?**

Das Betriebsamt Emmen wird über die Gebühreneinnahmen finanziert, welche sich aus einem eidgenössischen vom Bundesrat erlassenen Tarif ergeben. Die gemäss § 15 Abs. 1 EG BG SchKG entschädigten Betriebsbeamten können von den Gemeinden neben den Gebühreneinnahmen auch eine Grundentschädigung verlangen. Für das Betriebsamt Emmen hat die Gemeinde Emmen seit 1995 keine solche Grundentschädigung mehr bezahlen müssen, da dies aufgrund der hohen Anzahl an Betreibungen und der damit verbundenen Gebühren selbsttragend geführt werden kann. Im Jahre 1998 wurde diese Grundentschädigung dann definitiv ersatzlos gestrichen. Mit den erzielten Einnahmen hat der Betriebsbeamte die Kosten der Mitarbeitenden inklusive Sozialversicherungen, die gesamten Infrastrukturkosten sowie seine eigenen Sozialversicherungen selbst zu bezahlen. Dabei ist auch zu beachten, dass der Betriebsbeamte als selbständig Erwerbender sich nicht gegen Arbeitslosigkeit versichern kann. Analog einem gut geführten Unternehmen soll auch ein Betriebsbeamter bei effizienten Leistungen angemessen entschädigt werden. Die Nettoeinnahmen des Betriebsbeamten sind auch nicht jedes Jahr gleich hoch, hängt dies doch einerseits vom Geschäftsgang und andererseits von den notwendigen Investitions-

kosten ab. Der Betreibungsbeamte wohnt zudem in Emmen und versteuert sein Einkommen somit auch in Emmen.

**5. Hat der Gemeinderat einen Vergleich mit Gemeinden durchgeführt, die auf das Sportelsystem verzichten? Wie sieht der Benchmark (in Bezug auf die Einnahmen / Ausgabe in Relation zu den Fallzahlen) aus?**

Ein genauer Vergleich der Betreibungsämter ist nicht möglich und basiert teils auf Annahmen. Es zeigt sich aber, dass bei den fix besoldeten Betreibungsämtern durchschnittlich mehr Angestellte im Verhältnis zur Anzahl Betreuungsfällen angestellt sind. Im Kanton Luzern sind zudem nur die Betreibungsbeamten von Luzern und Kriens fix besoldet. Alle anderen Betreibungsämter wenden das bewährte Sportelsystem an. Der Gemeinderat geht davon aus, dass sich über eine längere Zeitperiode die beiden Systeme die Waage halten.

Emmenbrücke, 17. April 2013

Für den Gemeinderat

Rolf Born  
Gemeindepräsident

Patrick Vogel  
Gemeindeschreiber